

**Statement von Dr. Peter Pick
Geschäftsführer des MDS,
anlässlich des Pressekonferenz
„Der neue Pflegebegriff – kurz vor dem Start“**

am 14. September 2016 in Berlin

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs findet eine grundlegende Änderung der Pflegebegutachtung statt. Denn ab Januar 2017 wird ein neues Begutachtungsverfahren, das sogenannte „Neue Begutachtungsassessment“ oder neue Begutachtungsinstrument bei den Medizinischen Diensten eingeführt. Neuer Kernbegriff und damit neuer Maßstab für die Pflegebedürftigkeit wird der Grad der Selbstständigkeit. Dieses neue Verfahren ist deutlich umfassender als das bisherige. War bisher für die Empfehlung der Pflegestufe der Hilfebedarf in Minuten für Waschen, Trinken, Essen und Mobilität entscheidend, so ist künftig das Maß der Selbstständigkeit in relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung für die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit eines Menschen entscheidend.

Die Bewertung der Pflegebedürftigkeit erfolgt künftig in sechs Lebensbereichen, die als Module bezeichnet werden: Mobilität, Kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung und Umgang mit Krankheit und Therapien, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Auch im heutigen Begutachtungsinstrument sind die Module Mobilität und Selbstversorgung enthalten. Neu ist, dass auch die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten sowie die psychischen Verhaltensweisen und Problemlagen sowie die Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte bewertet und in die Bemessung von Pflegebedürftigkeit einbezogen werden. Neu ist auch, dass der Umgang mit krankheitsspezifischen Anforderungen und Maßnahmen bei der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt wird.

Wie Sie sehen, werden die einzelnen Module unterschiedlich stark bewertet. Sie fließen mit einer unterschiedlichen Gewichtung in die Bewertung des Pflegegrads ein.

In allen Modulen und bei allen festgelegten Kriterien steht die Frage im Mittelpunkt: Wie selbstständig können Aktivitäten durchgeführt werden und welche Einschränkungen liegen vor? Welche Fähigkeiten sind vorhanden und welche sind eingeschränkt? Konkret bezogen auf die Module werden folgende Fragen gestellt:

- Wie selbstständig kann sich der Mensch bewegen?
- Wie gut kann sich der Mensch erinnern und orientieren, mit anderen kommunizieren und seine Bedürfnisse mitteilen?
- Wie häufig wird Hilfe bei psychischen Problemen, aggressivem oder ängstlichem Verhalten gebraucht?
- Wie selbstständig ist jemand beim Waschen, An- und Ausziehen, Essen und Trinken?
- Wird Hilfe bei Therapien, Medikamentengabe und Arztbesuchen benötigt?
- Wie selbstständig kann jemand seinen Alltag gestalten?

Für jeden Bereich gibt es eine Vielzahl von Kriterien. Anhand dieser Kriterien werden Punktwerte ermittelt, gewichtet und zusammengezählt. Anhand der Summe der gewichteten Punktwerte wird der Pflegegrad errechnet.

Ab einem Punktwert von 12,5 Punkten wird der Pflegegrad 1; ab 27 Punkten der Pflegegrad 2; ab 47,5 Punkten der Pflegegrad 3; ab 70 Punkten der Pflegegrad 4 und bei mehr als 90 Punkten wird der Pflegegrad 5 zuerkannt.

Der zentrale Vorteil des neuen Begutachtungssystems besteht darin, dass die verschiedenen Dimensionen der Pflegebedürftigkeit im Pflegegrad umfassend berücksichtigt werden. Durch die neuen Module 2 und 3 werden die Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen besser eingestuft. Sie erhalten nun einen leichteren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Aber auch der Unterstützungsbedarf von Menschen mit einem hohen krankheitsspezifischen Pflegebedarf, wie Dialysepatienten oder beatmungspflichtige Patienten, wird besser erfasst.

Die Pflegeeinstufung wird dadurch gerechter. Im neuen System werden mehr Pflegebedürftige einen höheren Pflegegrad erreichen. Und durch den neuen Pflegegrad 1 wird die Zahl der Pflegebedürftigen ansteigen. Mehr Menschen werden Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben. Ein weiterer Vorteil ist, dass durch den ressourcenorientierten Ansatz die MDK-Gutachter besser Empfehlungen zur Prävention, Rehabilitation sowie Heil- und Hilfsmittelversorgung geben können.

Wer ist neu zu begutachten?

Die bereits vorgestellte Überleitungsregelung stellt sicher, dass alle heutigen Leistungsempfänger der Pflegeversicherung noch in diesem Jahr mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in einen Pflegegrad übergeleitet werden. Neu begutachtet werden müssen damit nur zwei Gruppen: Zum einen sind diejenigen zu begutachten, die bisher keine Leistungen der Pflegeversicherung beziehen und die nach dem neuen System einen Pflegegrad – insbesondere den Pflegegrad 1 – erreichen werden. Zum anderen sind Pflegebedürftige zu begutachten, die im neuen System einen höheren als den übergeleiteten Pflegegrad erwarten. Beide Gruppen sollten nach dem 1. Januar 2017 einen Pflegeantrag bei der Pflegekasse stellen. Nach dem Auftrag der Pflegekasse werden sie dann vom MDK begutachtet.

Wie vorbereitet sind die MDK auf die neue Pflegebegutachtung?

Eine wesentliche Vorbereitung für die Gutachterinnen und Gutachter ist die Fertigstellung der Begutachtungs-Richtlinien, die in Zusammenarbeit von GKV-Spitzenverband, MDS und MDK am 15. April 2016 abgeschlossen wurde. Die notwendige Genehmigung des Bundesgesundheitsministeriums liegt seit dem 12. Juni 2016 vor. Mit den neuen Begutachtungs-Richtlinien und dem neuen Begutachtungsformular liegt das zentrale Handwerkszeug für die Medizinischen Dienste vor.

Auf dieser Basis findet jetzt in einem gestuften System die Schulung der Gutachterinnen und Gutachter der MDK statt. Darüber hinaus ist eine neue Begutachtungssoftware erstellt worden. Sie wird derzeit in den MDK erprobt. Last but not least stellen wir uns auf ein steigendes Begutachtungsaufkommen zum Jahreswechsel ein. Im Interesse der Pflegebedürftigen ist unser Ziel dabei, die neuen Anträge und die Höherstufungsanträge nach dem neuen System zügig zu bearbeiten. Denn entscheidend ist, dass die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zeitnah von dem neuen System profitieren.